

Mindener Interessengemeinschaft der Fischereivereine e.V.

(nachfolgend MIG genannt)

(Version: 1 Stand 14.12.21)

Ehrenordnung

Präambel

Ziel dieser Ehrenordnung ist, eine Grundlage für einen würdigen Umgang zwischen Vorstand, Beirat, Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern „Anglerinnen“ zu schaffen.

Die Ehrenordnung beinhaltet alle Regelungen rund um das Vorgehen bei Ehrungen und festgestellten Verstößen, gegen geltendes Recht und das Regelwerk der MIG. Darüber hinaus regelt die Ehrenordnung alle Belange rund um die Fischereiaufsicht, der durch die Mindener IG bestellten Fischereiaufseher.

Die Ehrenordnung gehört zu den Ordnungen der MIG. (siehe: Satzung § 5 Regelwerk).

Über Ehrungen, die nicht in der Ehrenordnung festgelegt sind, entscheiden der MIG – Vorstand- und Beirat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Ehrungen

Personenbezogene Ehrungen:

für 10-jährige Vorstands.- / Beiratsmitgliedschaft

-Urkunde, Ehrennadel Bronze, Gutschein 150 €

für 20-jährige Vorstands.- / Beiratsmitgliedschaft

-Urkunde, Ehrennadel Silber, Gutschein 300 €

für 40-jährige Vorstands.- / Beiratsmitgliedschaft

-Urkunde, Ehrennadel Gold, Gutschein 500 €

Für Personen, die sich durch besonderen Einsatz für die MIG verdient gemacht haben, auf Vorschlag der MIG-Mitglieder oder des MIG-Vorstands.

Der 1. Vorsitzende und die EX 1.-Vorsitzenden der MIG mit einer Amtszeit von mindestens 6 Jahren erhalten die MIG-Fischereierlaubnisscheine ihrer Wahl kostenlos.

Ehrenmitgliedschaften für (natürliche oder juristische) Personen

die sich durch ihren besonderen, ehrenamtlichen Einsatz langjährig für die MIG verdient gemacht haben:

auf Vorschlag der MIG-Mitglieder oder MIG-Vorstand Siegelring

Todesfall eines sich im Amt befundenem Vorstands- / Beiratsmitglied

Nachruf in der örtlichen Presse und Spende

Mitgliederbezogene Ehrungen

für je 10-jähriges Bestehen 100 €

Vorstands- und Beiratsbeschluss v. 14.12.21

Vergehen / Ordnungsmaßnahmen

Die MIG kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Einzelmitglieder der angeschlossenen Mitgliedervereine und Gastangler treffen, wenn diese gegen geltendes Recht oder das Regelwerk der MIG verstoßen.

Vergehen von Mitgliedern

Vergehen von Mitgliedern können durch schriftliche Klage dem MIG-Vorstand vorgetragen werden.

Klageberechtigt gegenüber der MIG sind alle Mitgliedsvereine und der MIG- Vorstand.

Die Klage ist vom Kläger unter Angabe aller vorliegenden Informationen zu den Tatbeständen des Vorwurfs z.B. Verstöße gegen Satzung, und Ordnungen der MIG beim Vorstand der MIG schriftlich einzureichen, Zeugen sind darin zu benennen.

Vergehen von Mitgliedern werden grundsätzlich im Einzelfall durch den Vorstand- Beirat der MIG beraten und Ordnungsmaßnahmen beschlossen.

Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Das betroffene Mitglied kann zu einer Stellungnahme gehört werden, ist aber bei den Beratungen und der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

Der Sanktionskatalog für Mitgliedsvereine befindet sich in Bearbeitung.

Vergehen von Einzelmitgliedern der MIG-Mitglieder

Allgemeine Vorgehensweise

Der Fischereiaufseher hat und kann nach seinem persönlichen Ermessen

Belehrungen, Ermahnungen, Verwarnungen und Verweise aussprechen.

Diese sind im Kontrollbericht „MIG-Formular“ einzutragen.

Beim Fischereischeineinbehalt muss ein schriftlicher Bericht erfolgen, in dem das/die Vergehen nach Sanktionskatalog aufgeführt sind.

Name nebst Anschrift sollten ebenfalls vermerkt sein. Einbehaltene Erlaubnisscheine sind beizufügen.

Der Bericht ist vom Fischereiaufseher und etwaigen Zeugen, zu unterzeichnen.

Der Bericht ist an den Obmann der Fischereiaufseher der MIG zu senden.

Der Obmann der Fischereiaufseher kann den /die Fischereischeininhaber-in zur

mündlichen- oder schriftlichen Stellungnahme auffordern.

Der Obmann hat das alleinige Recht auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen in Anlehnung an den Sanktionskatalog gegen das Einzelmitglied und ihm seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Dem Mitglied und dem beteiligten Fischereiaufseher ist der Inhalt der festgesetzten Ordnungsmaßnahme ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Auskunftspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Obmann angeforderte Daten innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen.

Widerspruch des Einzelmitgliedes

Dem Einzelmitglied wird das Recht auf Widerspruch gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen eingeräumt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung der festgesetzten Ordnungsmaßnahmen. Die Dauer des Widerspruchsverfahrens werden auf die Dauer des festgesetzten Scheinentzugs angerechnet.

Der Widerspruch muss schriftlich begründet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über Ordnungsmaßnahmen des Obmanns der Fischereiaufseher, beim 1. Vorsitzenden der MIG erfolgen.

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Widerspruchs mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes den Fischereischeininhaber als Einzelmitglied in seinem Fischereiverein haben, ist er vom Beschlussverfahren als befangen auszuschließen. Der Vorstand kann sich dann durch ein Beiratsmitglied ergänzen.

Der Obmann der Fischereiaufseher ist ebenfalls nicht am Beschlussverfahren zu beteiligen der Vorstand kann sich hier nicht ergänzen.

Der Vorstand kann das Einzelmitglied zur mündlichen- oder schriftlichen Stellungnahme auffordern.

Dem Einzelmitglied und dem Fischereiaufseher ist die Ordnungsmaßnahme innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Ahndung von Vergehen

Sanktionskatalog

Leichte Vergehen

Unvollständige Papiere wie:

Fehlen der Gewässerordnung

Fehlen des Fischeischeins

Fehlen des Fischereierlaubnisscheins

Fehlen des Jahresschein Weser/Teich

(abgelaufene Papiere gelten als fehlend)

Überschreitung der Köderfischmenge

Überschreitung der Futtermengen

Angelruten nicht beaufsichtigt

Empfehlung

Entzug des Erlaubnisscheines bis zu 3 Monaten

Mittlere Vergehen

Angeln mit einer Rute mehr als zugelassen

Mehr als eine Anbiss Stelle an der Montage (Paternoster Montage)

Unerlaubte Angelmethoden/Montagen nicht auf die Angelart abgestimmt

Notwendiges Zubehör nicht vollständig oder nicht einsatzbereit (z.B. Unterfangkescher nicht dabei oder nicht aufgefädelt)

Aufstellen von Zelten in Verbotszonen

Unerlaubtes Befahren von Wegen oder Wiesen

Entzug des Erlaubnisscheines bis zu 6 Monaten

Schwere Vergehen

Vorsätzliche Zerstörung der Uferböschung und Vegetation

Missachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben

Grobe Missachtung der Gewässerordnung

Verweigerung des Vorzeigens von Angelpapieren, Geräten und Fang

Beleidigungen von Kontrollpersonen durch Angler

Lebendhälterung von Köderfischen

Angeln mit lebendem Köderfisch

Andere tierschutzrechtliche Vergehen (falsches Betäuben/Töten)

Zusammentreffen mehrerer Fehlverhalten aus allen vorgenannten

Überschreitung der zugelassenen Tageshöchstfangmenge

Anlegen eines offenen Feuers auf dem Boden am Angelplatz

Ausbringen von unerlaubten Fanggeräten (Stellnetze, Reusen, Elektrofischen)

Angeln in Verbotszonen

Angeln in NSG und Schleusenbereich, Wehranlagen, Betriebsgrundstücken WSV und Fischtrepfen

Verstoß gegen Schonzeiten und Schonmaße

Fang und Mitnahme von Fischen innerhalb deren Schonzeiten

Empfehlung

Scheinenzug nicht unter 6 Monaten bis hin zum Ausschluss mit Sperrung auf Lebenszeit.

Schwerstvergehen

Übergriffe auf Kontrollpersonen

Ausschluss

Vergehen von Gastanglern

Folgende Papiere hat der Angler-in zwingend in unterschriebener Form mitzuführen:

Gültiger Fischereischein

Fischereierlaubnisschein“ Tages- Wochen oder Monatsschein“

Gültige Gewässerordnung

Fangstatistik

hier: Tages- Wochen- und Monatsfischereischein,
verkauft durch Mitglieder oder Verkaufsstellen

Allgemeine Vorgehensweise

Es muss ein schriftlicher Bericht erfolgen, in dem das/die Vergehen
unmissverständlich aufgeführt sind.

Der Fischereischein und die Fangstatistik sind einzuziehen.

Der Kaufpreis des Fischereierlaubnisscheins und die Kautions für die Fangstatistik ist nicht zu erstatten.

Der Bericht ist vom Fischereiaufseher und etwaigen Zeugen zu unterzeichnen.

Der Bericht ist an den Obmann der Fischereiaufseher der MIG zu senden.

Dieser hat das alleinige Recht auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen „Fischereischeinenzug und Einbehalt der
Fangstatistik“.

Dem Mitglied sind die Daten der Anglerinnen und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme „Fischereischeinenzug
Kautions für die Fangstatistik“ durch den Obmann der Fischereiaufseher sofort mitzuteilen.

Das Mitglied ist in seinem Handeln gegenüber Anglerinnen und Verkaufsstellen verpflichtet, das von der MIG auf
mit seinen Ordnungen durchzusetzen.